



FöK

SATZUNG
DES
FÖRDERVEREINS HEILIG KREUZ,
ERLANGEN
(FöK)

NEUFASSUNG VOM 17.11.2008

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS HEILIG KREUZ, ERLANGEN (FÖK)

NEUFASSUNG VOM 17.11.2008

1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Heilig Kreuz, Erlangen e.V.“, kurz: „FöK“.
- 1.2 Der Sitz der des Fördervereins-Heilig-Kreuz ist Erlangen.
- 1.3 Der Verein ist die rechtsfähige Förderinstitution
- 1.4 Der FöK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nr..... eingetragen.

2. Zweck

- 2.1 Der FöK verfolgt den Zweck, die seelsorglichen Belange der katholischen Pfarrei Hl. Kreuz in Erlangen zu fördern.
- 2.2 Diese Aufgabe umfasst:
 - Unterstützung der Einrichtungen der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz (z.B. Kindergarten, Jugendräume u.a.)
 - die Förderung der christlich-spirituellen Bildungsaufgabe (Vertiefung der Persönlichkeitsbildung und Befähigung zu einer christlich-spirituellen Lebensgestaltung);
 - die theologisch-spirituelle Fortbildung als allgemeines Angebot mit Lehrgängen und Praxisseminaren (Glaubensseminare, Wege erwachsenen Glaubens, kirchliche Erwachsenenbildung;
 - Unterstützung der Gemeinde hinsichtlich ihrer sozial-caritativen Aufgaben;
 - Erhalt, Renovierung und Errichtung von Gebäuden der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz (z.B. Kirche, Pfarrzentrum, Kindergarten, Jugendtreff Anger - Hl. Kreuz);
 - Pflege der Außenanlagen;
 - Förderung von Gruppen und Kreisen, die innerhalb der Pfarrgemeinde kirchliche, sozial-caritative und bildungsbezogene Aufgaben verfolgen.
- 2.3 Der FöK ist selbstlos tätig und verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben und aus diesen Aufgaben unmittelbar erwachsende sozial-caritative Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976.

3. Weg

Der FöK will seine Ziele erreichen durch

- Beitragserhebung bei den Mitgliedern des FöK.
- Sammeln von Geldern für seelsorglichen Belange der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz gemäß der FöK - Ziele (siehe § 2);
- Öffentliche Darlegung der Projekte und Unternehmungen zur Werbung von fördernden Mitgliedern.
- Rechtliche Absicherung und Unterstützung von Personen, die sich im Rahmen der Pfarraufgaben engagieren

4. Zielgruppen

Der FöK wendet sich vornehmlich an Menschen,

- die sich in der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz und darüber hinaus für kirchlichen Belange einsetzen, sowie Ehrenamtliche in der Seelsorge, Erwachsenenbildung, Kinderbetreuung und Jugendarbeit engagieren;
- die sich besonders im sozial-caritativen Bereich engagieren;
- die die weit gefächerten Aufgaben der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz unterstützen wollen.

5. Mitgliedschaft

Der FöK besteht aus

- geborenen Mitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Die männlichen Formulierungen schließen die weiblichen Formulierungen ein.

5.1 Geborenes Mitglied

Es gibt im Verein nur ein geborenes Mitglied: Der jeweilige Pfarrer / Pfarradministrator bzw. offizielle Ansprechpartner der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Erlangen.

5.2 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht gestellt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. Lehnt es den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Sitzung des Leitungsgremiums zu. Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

5.3 Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die

- durch besondere Zuwendungen an den FöK dessen Zielsetzungen unterstützen;
- ausdrücklich auf die ordentliche Mitgliedschaft und damit auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten.

5.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den FöK besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Leitungsgremium auf Vorschlag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vom Vorsitzenden wird die Berufung zum Ehrenmitglied ausgesprochen.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Erklärung an das Leitungsgremium;
- Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines das Ansehen des FöK grob schädigenden Verhaltens.

Aberkennung oder Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Leitungsgremiums.

6. Vermögensbindung

6.1 Der FöK finanziert sich aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträgen der fördernden Mitglieder;
- Zuwendungen und Spenden;
- Zuschüssen (privat, kirchlich, staatlich).

6.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie sind nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit einzusetzen.

6.3 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Leitungsgremiums haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

7. Organe des FöK

7.1 Der FöK hat folgende **Organe**:

- Vorstand mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- das Leitungsgremium mit Vorstand, Protokollant, Schatzmeister und den Beiräten;
- die Generalversammlung des FöK

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. In zeitlich begrenzten **Sonderfällen kann wegen** erhöhten Arbeitsaufwandes ein angemessenes Entgelt vom Leitungsgremium bewilligt werden.

7.2 **Das Leitungsgremium** besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Protokollführer,
- dem Schatzmeister,
- mindestens zwei Beiräten,

7.2.1 Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

7.2.2 Das Leitungsgremium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

7.2.3 Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.2.4 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Beide vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

7.2.5 Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben - wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist; - ihre Aufgaben ausschließlich im Innenbereich.

7.3 **Die Aufgaben** der Funktionsträger im Leitungsgremium sind:

7.3.1 **Der Vorsitzende**

- stellt sicher, dass die Ziele der FöK gewahrt bleiben (Zielprüfungsinstanz);
- vertritt den FöK in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen nach außen hin (Außenvertretung als Repräsentant des FöK (vgl. dazu 8.2.4);
- wird von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt;
- hat dem Generalversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
- lädt zu den Sitzungen des Leitungsgremiums und der Generalversammlung ein. In beiden Gremien führt er den Vorsitz. Im Fall einer Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle;
- hat das Recht der Anstellung und Entlassung der Angestellten des Verein; das Leitungsgremium und die Generalversammlung sind über diese Vorgänge zu informieren,

- trägt die letzte Verantwortung für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen des FöK. Er kann diese Aufgaben auch delegieren;
- stellt die Verbindungen zur Öffentlichkeit her und pflegt die Außenkontakte, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind;
- die Projekte des FöK aufzustellen und durchzuführen, was er gegebenenfalls an Beauftragte delegieren kann.

7.3.2 **Der stellvertretende Vorsitzende**

- wird vom der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.
- vertritt die FöK in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen nach außen hin; (vgl. dazu 8.1.3)
- vertritt den Vorsitzenden im Innenverhältnis.

7.3.3 **Der Protokollführer**

hat alle Beschlüsse und Veranstaltungen des FöK zu dokumentieren bzw. zu protokollieren, insbesondere durch

- Benennung eines delegierten Protokollführers, was jeweils im Protokoll eigens zu vermerken ist;
- protokollarische Ablauforganisation bei größeren Veranstaltungen;
- Anlage und Pflege eines FöK - Archives.

Der Protokollführer wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

7.3.4 **Der Schatzmeister**

ist für alle Finanzvorgänge innerhalb des FöK zuständig; ihm obliegen besonders

- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- die Führung der Buchhaltung;
- die Erstellung einer Jahresbilanz;
- die laufende Führung eines Vermögensberichtes;
- das Anlegen und die Pflege evtl. Überschüsse im Sinn der Zweckbestimmung des FöK;
- die Berichterstattung über die laufenden Vorgänge und den Stand der Etatrechnung im Leitungsgremium;
- die Beratung des Leitungsgremiums in allen finanziellen Belangen.

Er wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

7.3.5 **Die Beiräte** des Leitungsgremiums

- sind Mitgestalter der Projekt und vermittelnde Ansprechpartner für die Mitarbeiter und Mitglieder des FöK;
- haben die Aufgabe, alle von der Basis des Vereines kommenden Vorschläge, Wünsche und Beschwerden nachdrücklich weiterzuleiten;

- werden gegebenenfalls vom Leitungsgremium mit besonderen Aufgaben, Projekten oder Aktionen betraut.

Die Beiräte des Leitungsgremiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

7.4 **Berufungs- und Vergleichsinstanz:**

Dieses Gremium hat die Aufgabe, im Streitfall eine Schlichtung herbeizuführen. Es wird im gegebenen Fall vom Vorsitzenden einberufen. Diesem Gremium gehören neben dem Vorsitzenden noch weitere drei Mitglieder des Vereines an, wobei einer vom Vorsitzenden nach eigener Wahl benannt wird, die zwei weiteren Mitglieder werden von den übrigen Mitgliedern der Generalversammlung benannt. Die Leitung der Berufungs- und Vergleichsinstanz hat der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.

8.2 **Generalversammlung**

8.2.1 Die Generalversammlung ist das Wahlgremium des FöK. Sie wird vom Vorsitzenden alle Jahre einberufen.

- Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen
- Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende und gibt sie zugleich mit der Einladung bekannt.
- Zur Generalversammlung werden alle ordentlichen Mitglieder der FöK eingeladen.
- Die fördernden Mitglieder können als Beobachter daran teilnehmen.

8.2.2 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- die Formulierung der Leitlinien und der Nahziele des FöK;
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Leitungsgremiums;
- die Entlastung des Vorstandes und des Leitungsgremiums;
- die Wahl bzw. Zuwahl der neuen Mitglieder des Leitungsgremiums, bei der alle ordentlichen Mitglieder des FöK angefragt sind; alles Weitere regelt eine Wahlordnung.

8.3. **Wahlen und Beschlüsse**

8.3.1 In den Gremien des FöK (Generalversammlung, Leitungsgremium) werden Beschlüsse, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder gefasst. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

8.3.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Gremien können, wenn sie durch einen gewichtigen Grund verhindert sind, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen stimmberechtigten anwesenden Mitglied des jeweiligen Gremiums übertragen.

- Jeder Bevollmächtigte kann bis zu zwei Mitglieder eines Gremiums vertreten.
- Wer sein Stimmrecht an einen Bevollmächtigten delegiert hat, gilt für die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums als anwesend.

- 8.3.3 Die Beschlussfähigkeit eines Gremiums ist dann gegeben, wenn ein Drittel der Gremiumsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit eines Gremiums einmal nicht gegeben, kann bei wichtigen Gründen folgendermaßen vorgegangen werden:
- Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung.
 - Der Versammlungsleiter kann im Anschluss daran die Sitzung erneut eröffnen.
 - Diese Versammlung gilt als beschlussfähig, auch dann, wenn keine weiteren Gremiumsmitglieder mehr dazu gestoßen sind. In diesem Fall gilt für die Abstimmungen bzw. Wahlen die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Gremiums.
- 8.3.4 Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung und bei dringenden Angelegenheiten im Leitungsgremium ist die Briefwahl bzw. eine Beschlussfassung per Brief möglich.
- 8.3.5 Alles Weitere regelt eine Wahl- und Beschlussordnung, die vom Vorsitzenden im Zusammenwirken mit dem Leitungsgremium erlassen wird.

9. Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung

- 9.1 Zur Änderung der Satzung bedarf es
- eines Antrags des ersten Vorsitzenden an die Generalversammlung oder
 - eines Antrags von mindestens 40 % der Mitglieder der Generalversammlung.
- 9.2 Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung beim Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor einer Generalversammlung einzureichen. Der Vorsitzende ist seinerseits verpflichtet, diese Anträge zur nächsten Generalversammlung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen (siehe 8.3.6).
- 9.3 Satzungsänderungen
- werden von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
 - können vom Leitungsgremium beschlossen werden, wenn dies auf Grund von behördlicher Maßnahmen und Auflagen notwendig wird.

10. Auflösung

- 10.1 Der Antrag zur Auflösung des FöK ist zu behandeln wie ein Antrag auf Satzungsänderung.
- 10.2 Bei Auflösung des FöK fällt dessen Vermögen an die „Gesamtkirchenverwaltung Erlangen Süd“ oder ihre rechtliche Nachfolgeinstitution zum Zweck der Weiterführung der seelsorglichen Zielsetzung der FöK.
- 10.3 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Beurkundung der Beschlüsse

Alle offiziellen Beschlüsse, die in den Gremien gefasst werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Gremium vorzulegen und genehmigen zu lassen..

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 17. November 2008 beschlossen.

Erlangen, den 17. November 2008

P. Dr. Euchar Schuler OCarm
Vorsitzender des FöK

Ulrich Gocke
Stellvertr. Vorsitzender des FöK



Förderverein Hl. Kreuz
(FöK)

Langfeldstr. 36
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 7165-0

Förderverein Hl. Kreuz (FöK) - Langfeldstr.36 - 91058 Erlangen - Tel: 09131 / 71650

Satzungszusatz

aufgrund eines Einspruches des Finanzamtes Erlangen
vom 15.12.2008

Bei Überprüfung der Satzung des Fördervereins Heilig Kreuz (FöK) hat das Finanzamt Erlangen festgestellt, dass eine Ergänzung notwendig ist. Demnach muss in der FöK-Satzung folgender Zusatz eingefügt werden: „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“. Demnach heißt der Satzungstext wie folgt:

§ 10 Auflösung

- 10.2 Bei Auflösung des FöK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die „Gesamtkirchenverwaltung Erlangen-Süd“ oder ihre rechtliche Nachfolgeinstitution zum Zweck der Weiterführung der seelsorglichen Zielsetzung des FöK.

Dieser Beschluss wurde am 19.12.2008 vom Leitungsgremium gefasst gemäß des § 9.3 der FöK-Satzung.

Dieser Beschluss soll Bestandteil der Satzung vom 17.11.2008 sein und als Anhang der Satzung beigelegt werden, bis eine Neufassung ansteht.

P. Dr. Euchar Schuler

P. Dr. Euchar Schuler
Vorsitzender des FöK

Weitere Mitglieder des Leitungsgremiums:

Ulrich Jodre
Veronica Šiškov

Robert J. J. J.
Isela Jodre